

S A T Z U N G

der Stadt Münster über die Gewährung des Ersatzes von Verdienstausschlag, Auslagenersatz und Vergütung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr und der privaten Hilfsorganisationen vom .2013 (Entschädigungssatzung ehrenamtliche Einsatzkräfte)

Der Rat der Stadt Münster hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW S. 194) und der §§ 12 und 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW S. 474) in seiner Sitzung am2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verdienstausschlag/fortgewährter Arbeitsverdienst

- (1) Beruflich selbständige, ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr und beruflich selbständige Helferinnen und Helfer der privaten Hilfsorganisationen sowie private Arbeitgeber haben gegenüber der Gemeinde Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages und der fortgewährten Arbeitsentgelte/Dienstbezüge (Arbeitsverdienst), sofern der Erstattungsanspruch auf Grund von Einsätzen, Übungen und Lehrgängen anfällt.

Für die Festsetzung des Verdienstausschlages gelten für beruflich Selbständige im Rahmen von Einsätzen, Übungen und Lehrgängen folgende Sätze:

	<u>je Stunde</u>
a) Regelstundensatz als Mindestanspruch	23,00 €
b) einheitlicher Höchstbetrag je Stunde	45,00 €

Für die Festsetzung des fortgewährten Arbeitsverdienstes für private Arbeitgeber im Rahmen von Einsätzen wird nachfolgende Pauschale angeboten:

	<u>je Stunde</u>
Verdienstpauschale	31,00 €

§ 2

Auslagenersatz / Kinderbetreuungskosten

- (1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Münster und Helferinnen und Helfer der privaten Hilfsorganisationen haben nach Maßgabe des FSHG Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen durch die Stadt Münster.
- (2) Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden gem. § 12 Abs. 5 Satz 2 FSHG auf Antrag ersetzt, sofern eine entgeltliche Betreuung während der durch Einsätze, Übungen, Lehrgänge oder sonstige Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde bedingten Abwesenheit vom Haushalt oder während einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit, die durch diesen Feuerwehrdienst verursacht wurde, erforderlich ist.
- (3) Die Kosten der Kinderbetreuung werden individuell nach dem Einzelfall ermittelt. Es wird ein Höchstsatz von 10,00 Euro je Stunde gewährt.
- (4) Die Kinderbetreuungskosten werden nur ersetzt, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflicht zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall darüber hinaus ein besonderer Betreuungsfall vor.
- (5) Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume ersetzt, für die Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge fortgezahlt oder Verdienstausschlag ersetzt wurde.

§ 3

Brandsicherheitswachdienst

- (1) Für die Dauer der Einsatzzeit der Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrangehörigen aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 13,00 Euro bezahlt. Grundlage der Stundenberechnung sind die Eintragungen ins Wachbuch durch den Wachhabenden des Brandsicherheitswachdienstes.

§ 4

Gerätewarte

- (1) Für die Pflege und die Wartung der Feuerwehrfahrzeuge werden dem Gerätewart des Löschzuges in Abhängigkeit der Fahrzeuggröße nachfolgende Pauschalsätze bezahlt.

Großfahrzeuge je Fahrzeug und Monat	26,00 Euro
Kleinfahrzeuge je Fahrzeug und Monat	13,00 Euro

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehrsatzung vom 14.12.2006 außer Kraft.